

## A.

# Hauptvertrag.

### I. Zweck des Vertrages.

1. Der Hauptvertrag bildet die Grundlage für die Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse der in Buchbindereien und verwandten Betrieben des VDB. und der übrigen Mitunterzeichner dieses Reichstarifvertrages beschäftigten Arbeitnehmer, die in der Grundlage im Stundenlohntarif (Abschnitt IV) im einzelnen näher bezeichnet sind. Die von den einzelnen Kontrahenten gegebenen Unterschriften unter diesen Manteltarif sind für die Dauer der Gültigkeit desselben auch bindend bezüglich der in diesem Zeitraum auf Grund des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu tätigen Abschlüsse von Reichslohntarifen.

2. Besondere Vereinbarungen über die Arbeits- und Lohnverhältnisse, mit denen eine Umgehung des Tarifes herbeigeführt wird, sind unzulässig und als Verstoß gegen die Tarifgemeinschaft zu betrachten.

### II. Arbeitszeit.

3. Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt wöchentlich 48 Stunden.\*)

\*) Je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Betriebes können für Betriebe oder einzelne Betriebsabteilungen vom Arbeitgeber nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung Mehrstunden bis zur Höchstdauer von wöchentlich 53 Stunden angeordnet werden. Für die hiernach über 48 Stunden wöchentlich hinaus bis zur Höchstdauer von wöchentlich 53 Stunden geleisteten Mehrstunden ist für jede Stunde der tarifliche Stundenlohn zuzüglich 10 Prozent Zuschlag zu zahlen. Für darüber hinausgehende Arbeitszeit ist der tarifliche Ueberstundenzuschlag zu zahlen. Die Mehrstunden sind gleichmäßig, möglichst auf die ersten fünf Wochentage zu verteilen.

Diejenigen Bestimmungen des Reichsmanteltarifses, denen die 48stündige Arbeitswoche zugrunde gelegt ist, z. B. Ziffer 4, 8, 51 usw., sind bei 53stündiger Arbeitswoche sinngemäß auszulegen.